



Artikel 10 (SFDR – Level II)

Website-Offenlegung für einen Fonds nach Artikel 8

## **GENERALI SMART FUNDS – RESPONSIBLE BALANCE**

**WICHTIGE INFORMATIONEN:** Die auf dieser Webseite enthaltenen Informationen beruhen auf den Anforderungen an die Website-Produktangaben für Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (im Folgenden als „Artikel 10 – Website-Offenlegung“ bezeichnet), gemäß SFDR-Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden als „SFDR Level 2 RTS“ bezeichnet). Die hier dargestellten Informationen stellen weder eine Marketingmitteilung noch ein Angebot, eine Empfehlung oder eine Aufforderung zur Investition in das vorgestellte Produkt dar und sollten nicht alleine, sondern zusammen mit den Angebotsunterlagen des jeweiligen Fonds/Teilfonds gelesen werden.

## A. KURZPROFIL

Bitte beachten Sie das auf der Website verfügbare zusammenfassende Dokument.

## B. KEIN NACHHALTIGES ANLAGEZIEL

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt aber nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition.

## C. ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR und wird in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW, OGA und ETFs investieren, die entweder ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 fördern oder ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Artikel 9 der SFDR haben (die „Zielfonds“).

Über die Auswahl der Artikel 8- oder Artikel 9-Fonds hinaus wird der Anlageverwalter Zielfonds auswählen, die eine bessere ESG-Bewertung aufweisen als der Durchschnitt einer Peer Group vergleichbarer Fonds (gleiche oder ähnliche Morningstar-Kategorien) und als eine vergleichbare passive Anlage (d.h. ETF oder Index), die keine ESG-Kriterien berücksichtigt.

## D. ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter wird die Zielfonds auf der Grundlage eines Best-in-Class-Ansatzes überprüfen und nur solche auswählen, die eine bessere ESG-Bewertung als der Durchschnitt einer Peer Group vergleichbarer Fonds (gleiche oder ähnliche Morningstar-Kategorien) und besser als eine vergleichbare passive Anlage (z.B. ETF oder Index) aufweisen, die ESG-Kriterien nicht berücksichtigt.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie für die Auswahl der Investitionen, um die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, sind:

- Die Zielfonds dürfen nur OGAW, OGA und ETFs gemäß Artikel 8 oder 9 umfassen.
- Die ausgewählten Zielfonds müssen gleichzeitig
  1. eine bessere ESG-Bewertung als der Durchschnitt einer Peer Group vergleichbarer Fonds (d. h. eine ESG-Bewertung in den oberen 50 % einer Peer Group vergleichbarer Fonds) und
  2. eine bessere ESG-Bewertung als eine vergleichbare passive Anlage aufweisen, die ESG-Kriterien nicht berücksichtigt.

Eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, wird dadurch gewährleistet, dass nur in Artikel-8- oder Artikel-9-SFDR-Produkte investiert wird, die ihrerseits gute Unternehmensführungspraktiken bei ihren Beteiligungsunternehmen sicherstellen müssen. Darüber hinaus umfasst die ESG-Bewertung, den der Anlageverwalter für die Überprüfung der Zielfonds verwendet, die Säule "Unternehmensführung", was bedeutet, dass die Zielfonds im Vergleich zu ihren Peer-Groups eine bessere Bewertung der Unternehmensführung aufweisen.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die ausgewählten Zielfonds haben unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der

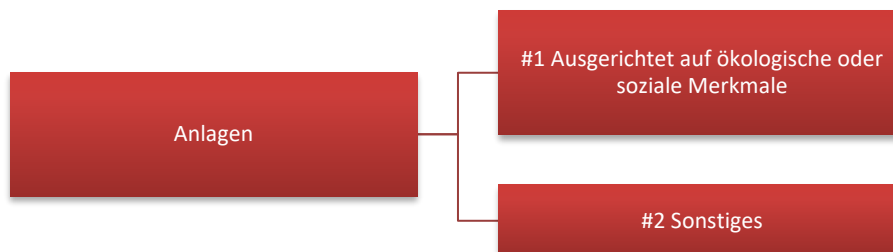
Kommission alle mindestens einen der folgenden WNA gemeinsam. Die Folgenden WNA-Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht:

- Tabelle 1, Indikator 4 - Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Der Teilfonds investiert nicht in Zielfonds mit einem Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Der Teilfonds investiert nicht in Zielfonds mit einem Engagement in kontroversen Waffen.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

## E. VERHÄLTNISS DER ANLAGEN ZUEINANDER

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds in Vermögenswerten angelegt, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Die übrigen 30 % (#2 Sonstiges) des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie im folgenden Absatz näher beschrieben.



Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds.

Bei Anlagen in Geldmarkt-OGAW, OGA und börsengehandelte Fonds müssen die ökologischen und sozialen Mindestanforderungen für „sonstige“ Anlagen erfüllt sein, da diese mindestens die in Artikel 8 der SFDR beschriebenen Kriterien erfüllen müssen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seiner Anlagen indirekt über die zugrunde liegenden Investmentfonds halten.

## F. ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale über die Laufzeit des Fonds aufrechterhalten werden, wird der in Abschnitt (d) beschriebene ESG-Prozess laufend angewandt und überwacht, mit einer Regelmäßigkeit von mindestens einmal pro Jahr.

Erfüllt ein Finanzprodukt nicht mehr die Anforderung, ein SFDR-Produkt gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 zu sein, oder erfüllt es nicht mehr die Anforderung des Best-in-Class-Ansatzes über mehr als zwei Monate in Folge, wird das Finanzprodukt im besten Interesse des Teilfonds veräußert.

## G. ANGEWANDTE METHODEN

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Der Anteil des Portfolios, der in Fonds gemäß Artikel 8 und/oder Artikel 9 investiert ist;
- Die ESG-Bewertung der Zielfonds;
- Die ESG-Bewertung der Peer Group aus vergleichbaren Fonds der Zielfonds.
- die ESG-Bewertung der vergleichbaren passiven Anlage der Zielfonds (d.h. ETF oder Index), die keine ESG-Kriterien berücksichtigt.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, nutzt das Unternehmen insbesondere die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie:

- Die Zielfonds dürfen nur OGAW, OGA und ETFs gemäß Artikel 8 oder 9 umfassen.
- Die ausgewählten Zielfonds müssen gleichzeitig
  1. eine bessere ESG-Bewertung als der Durchschnitt einer Peer Group vergleichbarer Fonds (d. h. eine ESG-Bewertung in den oberen 50 % einer Peer Group vergleichbarer Fonds) und
  2. eine bessere ESG-Bewertung als eine vergleichbare passive Anlage aufweisen, die ESG-Kriterien nicht berücksichtigt.

## H. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Die ESG-Bewertung wird von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen und dient der Bewertung der außerfinanziellen Qualität der Zielfonds. Die ESG-Bewertung umfasst eine breite Palette von Umwelt- und Sozialmerkmalen und beruht auf den Bewertungen der Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die in Bezug auf die Säule Umwelt den Energieverbrauch, die Treibhausgasemissionen und den Wasserverbrauch und in Bezug auf die Säule Soziales die Förderung von Vielfalt, Gesundheit und Sicherheit sowie Ausbildung und Qualifikation berücksichtigen.

Bei den Datenquellen stützt sich der Anlageverwalter hauptsächlich auf die ESG-Bewertungen von Morningstar sowie auf die SFDR-Einstufung der einzelnen Fonds. Wenn ein Fonds nicht über eine ESG-Bewertung verfügt, wählen die Portfoliomanager Fonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung der Anlageprozesse dieser Fonds aus, wie im nachstehenden Abschnitt (Due-Diligence) über die Anlagestrategie näher beschrieben.

Die externen Anbieter führen fortlaufend eine Due-Diligence-Prüfung durch, um die Integrität der erhaltenen Daten und eine ausreichende Datenabdeckung zu gewährleisten.

Sollten die erforderlichen Datenpunkte vom eingesetzten externen Datenanbieter nicht verfügbar sein, wird der Anlageverwalter eine Ad-hoc-Analyse durchführen oder Daten eines anderen Anbieters verwenden. Wenn von keinem Anbieter Datenpunkte abgerufen werden können, werden die ökologischen und sozialen Merkmale des Emittenten nicht analysiert, da keine Daten geschätzt werden.

## I. BESCHRÄNKUNGEN DER METHODEN UND DATEN

Die wichtigsten methodischen Limits sind:

- Die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung der ESG-Analyse.
- Die Qualität der bei der Beurteilung der ESG-Qualität verwendeten Daten, da es keine allgemeingültigen Standards in Bezug auf ESG-Informationen und keine systematische Verifizierung durch Dritte gibt.
- Die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Unternehmen die gleichen Indikatoren veröffentlichen.
- Die Nutzung eigener Methoden, die sich auf die Erfahrung und die Fähigkeiten der Mitarbeiter des Vermögensverwalters stützen.

Es gibt Fälle, in denen der Anlageverwalter mit dem Rating des externen Anbieters nicht einverstanden ist. In einem solchen Fall kann das ESG-Team auch eine interne Analyse durchführen.

Um eine Beeinträchtigung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu vermeiden, nutzt der Anlageverwalter verschiedene Datenanbieter in Kombination mit eigenen Analysen und Recherchen, um die Qualität, den Umfang und die Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten.

## J. DUE-DILIGENCE-PRÜFUNG

Die in Abschnitt (c) beschriebenen, vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale sind vollständig in den Auswahlprozess des Portfoliomanagements integriert. Die Due Diligence ist Teil der vom Fondsmanager durchgeführten Ex-ante-Kontrollen.

Wenn der Best-in-Class-Ansatz für eine Anlageklasse nicht realisierbar ist, weil es nicht genügend Fonds mit einer ESG-Bewertung gibt, wählen die Anlageverwalter die Zielfonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung des Anlageprozesses aus, welche die Integration von ESG-Aspekten berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfung wird die mit der Verwaltung der Zielfonds beauftragte Vermögensverwaltungsgesellschaft auf ihre allgemeine Fähigkeit hin untersucht, verantwortungsvolle Anlagen zu tätigen. Darüber hinaus wird für die einzelnen Zielfonds eine detaillierte Analyse der Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführt. Es werden verschiedene Kriterien in 20 verschiedenen Bereichen bewertet, von denen sich 10 Bereiche auf die Anlageverwaltungsgesellschaft und weitere 10 auf den jeweiligen Zielfonds beziehen. Die Auswahl eines Zielfonds ist nur möglich, wenn die Kriterien in mindestens 10 von 20 Bereichen und gleichzeitig in mindestens 5 von 10 Bereichen in Bezug auf den spezifischen Zielfonds erfüllt sind.

## K. ENGAGEMENT-STRATEGIEN

Das Engagement ist derzeit nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

## L. REFERENZINDEX

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.